

Redaktionsstatut für das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Grabenstetten

1. Zweckbestimmung

Das Bekanntmachungsblatt ist das offizielle und einzige Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grabenstetten. In das Bekanntmachungsblatt werden alle Mitteilungen der Gemeinde, d.h. Nachrichten, Berichte, Bilder, Pläne, öffentliche Bekanntmachungen etc., aufgenommen. Umfang und Auswahl der Texte erfolgen nach Wunsch der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

2. Name, Herausgeber, Verlag

2.1 Das Bekanntmachungsblatt führt den Namen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Grabenstetten

2.2 Herausgeber des Bekanntmachungsblattes ist die Gemeinde Grabenstetten.

2.3 Druck und Verlag: NAK Verlag GmbH & Co. KG, Römerstr. 19, 72555 Metzingen

2.4 Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und alle sonstigen Mitteilungen der Gemeinde/Stadt ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

2.5 Verantwortlich für die Mitteilungen der Kirchen, Vereine und Verbände sind die jeweiligen Vertreter.

2.6 Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.

3. Erscheinungsweise, Erscheinungstag, Redaktionsschluss

3.1 Das Bekanntmachungsblatt erscheint einmal wöchentlich am Donnerstag und wird bis 19.00 Uhr zugestellt.

3.2 Der Redaktionsschluss ist Dienstag um 11 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge in das Redaktionssystem Solseit eingegeben sein. Alle zu veröffentlichenden redaktionellen Beiträge müssen von der Gemeinde freigegeben werden. Im Interesse der Ausschlussregelungen unter Ziffer 5.6. ist Redaktionsschluss für Vereins- oder andere Mitteilungen Dienstag um 9 Uhr.

3.3 Der Anzeigenschluss ist Montag um 17 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Anzeigenaufträge beim Verlag entweder schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Näheres dazu ist den Mediadaten des Verlags online unter www.nak-verlag.de zu entnehmen.

3.4 In Wochen mit Feiertagen werden Redaktions- und Anzeigenschluss, sowie der Erscheinungstag entsprechend vorgezogen.

- 3.5 Während ausgewählter Wochen in den Sommerferien und über Weihnachten (in der Regel KW 51 und 52) erscheint das Bekanntmachungsblatt nicht. Die Wochen in den Sommerferien, in denen das Bekanntmachungsblatt nicht erscheint als auch weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in Absprache mit dem Verlag.

4. Inhalt

In das Bekanntmachungsblatt werden aufgenommen:

- 4.1 Amtliche und nichtamtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
- 4.2 Sitzungsankündigungen und –berichte der Gemeindeverwaltung
- 4.3 Veranstaltungshinweise und –berichte der
- Schulen
- Kirchen und sonstiger Glaubensgemeinschaften
- Vereinen und Verbänden und Vereinigungen, soweit sie ihren Sitz in der Gemeinde Grabenstetten haben
- Parteien und der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- 4.4 Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeigen ist der Verlag berechtigt aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig.
- 4.5 Nicht in das Bekanntmachungsblatt aufgenommen werden Leserbriefe.

5. Allgemeine Richtlinien

- 5.1 Der Abdruck der Texte erfolgt ohne Kürzungen und ohne inhaltliche Überarbeitung durch den Verlag.
- 5.2 Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.
- 5.3 Der Redaktion des Verlages steht im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit sowie im Einvernehmen mit dem Herausgeber die Möglichkeit zu, die Leser durch eigene Berichte zu informieren.

- 5.4 Bei allen Veröffentlichungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Bekanntmachungsblatt das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeindeverwaltung ist.
- 5.5 Redaktionelle Beiträge von Parteien, Vereinen und sonstigen örtlich tätigen Organisationen müssen sich daher auf sachliche Berichte über örtliche Ereignisse beschränken und in kurzer prägnanter Form über das Wesentliche informieren.
- 5.6 Vereins- und andere Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze sowie gegen die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde verstoßen, werden von der Gemeinde nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Dies gilt auch, wenn solche Mitteilungen in Form von Anzeigen erscheinen sollen. Der für den Bericht Verantwortliche ist von dieser Entscheidung unverzüglich zu verständigen, so dass er gegebenenfalls seinen Bericht noch ändern kann.
- 5.7 Anzeigen für Wahlen oder Volksabstimmungen dürfen wegen der Unparteilichkeit des Bekanntmachungsblattes nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabenstetten, 15.12.2017

Roland Deh
Bürgermeister
Gemeinde Grabenstetten